jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Erkenntnis 1991/10/4 G176/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.10.1991

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht
L8230 Abwasser, Kanalisation

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz
B-VG Art10 Abs1 Z10
B-VG Art18 Abs1
B-VG Art140 Abs1 / Allg
Bgld KanalanschlußG 1989 §2 Abs2 Z2 und Z3
Bgld KanalanschlußG 1989 §3 Abs2 Z4
Bgld KanalanschlußG 1989 §4 Abs1 Z1
Bgld KanalanschlußG 1989 §13 Abs2, Abs3 und Abs4
Bgld L-VG 1981 Art10 Abs1
Bgld L-VG 1981 Art36

Leitsatz

Abweisung eines Antrags von Landtagsmitgliedern auf Aufhebung von Bestimmungen des Bgld KanalanschlußG 1989; keine Kompetenzwidrigkeit der angefochtenen Bestimmungen mangels wasserrechtlichen Charakters; keine Unsachlichkeit der Ausnahmen bzw. der Befreiung von der Anschlußpflicht und der Fristen für den Anschluß; kein Verstoß der rückwirkenden Ausnahme oder Befreiung hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Vorgangsweise gegen das Determinierungsgebot

Spruch

Dem Antrag wird nicht Folge gegeben.

Begründung

Entscheidungsgründe:

I . 1. Mit dem auf Art140 B-VG gestützten, vom Präsidenten des Burgenländischen Landtages und 16 weiteren Abgeordneten zum Burgenländischen Landtag durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt eingebrachten Antrag begehren die Antragsteller, §2 Abs2 Z2 und 3, §3 Abs2 Z4, §4 Abs1 Z1 und §13 Abs2, 3 und 4 des Gesetzes vom 22. Jänner 1990 über den Anschluß an öffentliche Kanalisationsanlagen und deren Benützung sowie über die Aufhebung einer Bestimmung der Bgld. Bauordnung (Bgld. Kanalanschlußgesetz 1989), LGBl. 27/1990, als verfassungswidrig aufzuheben.

Die Antragsteller behaupten, §2 Abs2 Z2 und 3, §4 Abs1 Z1 und §13 Abs2 bis 4 des Burgenländischen Kanalanschlußgesetzes seien entgegen den Kompetenzbestimmungen der Art10 bis 15 B-VG erlassen worden, alle angefochtenen Bestimmungen verstießen gegen den Gleichheitssatz und §13 Abs2 bis 4 sei überdies wegen Verstoßes gegen Art18 B-VG verfassungswidrig.

2. Die gemäß §63 Abs1 VerfGG zur Vertretung des angefochtenen Gesetzes berufene Burgenländische Landesregierung hat im Verfahren über den Gesetzesprüfungsantrag keine Stellungnahme abgegeben.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:

1. Nach Art140 Abs1 dritter Satz B-VG iVm Art36 Bgld. Landes-Verfassung (L-VG) kann mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landtages beantragen, daß ein Landesgesetz zur Gänze oder daß bestimmte Stellen eines Landesgesetzes vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben werden.

Nach Art10 Abs1 Bgld. L-VG besteht der Burgenländische Landtag aus 36 Mitgliedern. Der von 17 Landtagsabgeordneten eingebrachte Antrag ist daher zulässig, und zwar unabhängig davon, ob nach der Einbringung durch die darauffolgende Landtagswahl Veränderungen in der Zusammensetzung des Landtages eingetreten sind (vgl. VfSlg. 8644/1979, S 112f.).

2. §2 des Burgenländischen Kanalanschlußgesetzes regelt die Anschlußpflicht an öffentliche Kanalisationsanlagen. Nach seinem Abs1 sind die Eigentümer von Anschlußgrundflächen (das sind nach §1 Abs4 leg.cit. "bebaute oder unbebaute Grundflächen, die aus einem oder mehreren benachbarten Grundstücken bestehen, welche eine funktionelle oder wirtschaftliche Einheit bilden") verpflichtet, die Abwässer in die bewilligte öffentliche Kanalisationsanlage nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einzuleiten. Unter Abwasser ist nach §1 Abs1 Schmutzwasser oder Niederschlagswasser aus dem Bereich von Anschlußgrundflächen zu verstehen, wobei Schmutzwasser nach §1 Abs2 leg.cit. "durch Nutzung in seiner Beschaffenheit nachteilig verändertes Wasser" ist, während "Niederschlagswasser" nach §1 Abs3 legt.cit. Wasser ist, "das von atmosphärischen Niederschlägen stammt und in seiner natürlichen Beschaffenheit nicht wesentlich nachteilig verändert ist". In Abs2 des §2 wird geregelt, in welchen Fällen die Anschlußpflicht nicht besteht. Die von den Antragstellern bekämpften Z2 und 3 sehen folgendes vor:

"(2) Diese Verpflichtung besteht nicht

1. ...

2. für unbebaute Anschlußgrundflächen, wenn darauf keine Schmutzwässer anfallen und die Niederschlagswässer ohne nachteilige Auswirkungen und ohne Anlagen auf eigenem Grund versickern oder verrieseln können,

3. für Bauten, bei denen nur Niederschlagswässer anfallen, die ohne nachteilige Auswirkungen zur Gänze versickern oder verrieseln können. Bauten im Sinne dieser Bestimmung sind solche, die mit Bauten, bei denen auch Schmutzwässer anfallen, nicht in Verbindung stehen oder im Falle des Abbruches der anderen Bauten für sich allein bestehen könnten,

4. ..."

§3 des Burgenländischen Kanalanschlußgesetzes regelt unter anderem die Festsetzung der Anschlußfrist; der von den Antragstellern bekämpfte §3 Abs2 Z4 lautet:

"(2) Der Anschlußbescheid hat insbesondere zu enthalten:

...

4. die Frist für die Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisationsanlage. Diese darf für bereits bestehende anzuschließende Teile nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als sechs Monate ab Schaffung der Anschlußmöglichkeit durch den Kanalisationsunternehmer betragen. Bei Festsetzung der Frist ist auf die Anschlußverhältnisse (Länge des Hauskanals, Jahreszeit) Bedacht zu nehmen. Für Bauten oder andere Anlagen auf der Anschlußgrundfläche, die im Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch nicht fertiggestellt sind, ist festzulegen, daß der Anschluß spätestens vor ihrer erstmaligen Benützung durchzuführen ist."

In §4 des Burgenländischen Kanalanschlußgesetzes ist die "Befreiung von der Anschlußpflicht" geregelt. Der von den Antragstellern bekämpfte §4 Abs1 Z1 hat folgenden Wortlaut:

"(1) Die Behörde hat auf Antrag des Eigentümers der Anschlußgrundfläche, des Baues oder einer anderen Anlage von der Verpflichtung zum Anschluß zu befreien, wenn

1. die Entsorgung ohne Beeinträchtigung der Beschaffenheit der Gewässer und ohne Nachteil für die Nachbarschaft sowie für Bauten des Antragstellers in anderer Weise möglich ist und wenn der Bau, eine andere Anlage oder die unverbaute Grundfläche so unbedeutend ist, daß die Gesamtkosten der Errichtung des Anschlusses einschließlich des Anschlußbeitrages in einem wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Mißverhältnis zum Verkehrswert des Baues oder der Anlage einschließlich des Bodenwertes oder der unverbauten Grundfläche stehen oder

2. ..."

§13 des Burgenländischen Kanalanschlußgesetzes (dessen Abs2 bis 4 von den Antragstellern bekämpft werden) hat folgenden Wortlaut:

"§13

Übergangsbestimmungen

(1) Anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

(2) §2 Abs2 und 3 sowie §4 Abs1 Z2 sind auch auf jene Fälle anzuwenden, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits mit rechtskräftigem Bescheid über die Anschlußverpflichtung (Anschlußfrist) entschieden, die Anschlußbewilligung erteilt, der Anschluß bereits durchgeführt wurde oder die Anschlußfrist abgelaufen ist.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs2 sowie für bereits bestehende Anschlußgrundflächen, Bauten oder sonstige Anlagen hat der Eigentümer derselben der Behörde in den Fällen des §2 Abs2 die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Anschlußverpflichtung anzuzeigen, im Fall des §2 Abs3 sowie des §4 Abs1 Z2 einen entsprechenden Antrag zu stellen.

(4) Anzeigen und Anträge nach Abs3 sind bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafftreten dieses Gesetzes bei der Behörde einzubringen."

3.a) Die Antragsteller behaupten mit folgender Begründung, daß §2 Abs2 Z2 und 3, §4 Abs1 Z1 und §13 Abs2, 3 und 4

Bgld. KanalanschlußG kompetenzwidrig erlassen worden seien:

Die Regelung der Abwasserbeseitigung von bebauten Liegenschaften, soweit sie die Einwirkung der Abwasserbeseitigung auf fremde Rechte oder auf öffentliche Gewässer betreffe, sei gemäß Art10 Abs1 Z10 B-VG Bundessache (Hinweis auf VfSlg. 4387/1963). Indem der Gesetzgeber eine Ausnahme von der Anschlußpflicht dann vorsehe, wenn die Möglichkeit des "Versickerns und Verrieselns" der Niederschlagswässer ohne nachteilige Auswirkungen möglich sei, stelle die Regelung darauf ab, ob eine Einwirkung der Abwässerbeseitigung auf fremde Rechte oder auf öffentliche Gewässer eintrete.

b) Der Verfassungsgerichtshof hat im Kompetenzfeststellungserkenntnis VfSlg. 4387/1963 folgenden Rechtssatz aufgestellt:

"Die Regelung der Abwässerbeseitigung von bebauten Liegenschaften ist, soweit sie die Einwirkung der Abwässerbeseitigung auf fremde Rechte oder auf öffentliche Gewässer betrifft, gemäß Art10 Abs1 Z10 B-VG (Wasserrecht) Bundessache."

Im übrigen ergibt sich aus diesem Erkenntnis, daß die Regelung der Anschlußpflicht unter eine Reihe von anderen Kompetenztatbeständen fallen kann, wobei der Verfassungsgerichtshof beispielsweise Gewerberecht und Gesundheitswesen sowie den Art15 B-VG nannte. Insbesondere betonte der Verfassungsgerichtshof, daß es durchaus möglich ist, die Ableitung von Abwässern sowohl aus wasserrechtlichen als auch aus baurechtlichen Gesichtspunkten einer Regelung zu unterziehen.

Mit den bekämpften Bestimmungen hat der Landesgesetzgeber bloß eine Abgrenzung geschaffen, unter welchen Voraussetzungen eine Anschlußpflicht von Liegenschaften besteht. Die Abgrenzung allein bedeutet aber nicht, daß die Regelung der Anschlußpflicht unter den genannten wasserrechtlichen Gesichtspunkten erfolgt. Die Gestaltung der Ausnahmen in Z2 und 3 des §2 Abs2 stellt einerseits gerade darauf ab, ob eine Liegenschaft bebaut ist oder nicht, andererseits, welche Art von Abwässern bei Bauten anfallen. §4 Abs1 sieht die Befreiung von der Anschlußpflicht für jene Fälle vor, in denen diese Verpflichtung gegenüber den öffentlichen Interessen, die mit der Anschlußpflicht verfolgt

werden, unverhältnismäßig wäre. §13 Abs2 bis 4 enthält in diesem Zusammenhang eine rückwirkende Regelung. Keineswegs trifft der Landesgesetzgeber aber damit bereits eine Regelung, wie Abwässer abzuleiten sind, damit eine Einwirkung auf fremde Rechte oder auf öffentliche Gewässer vermieden wird. Diese Bestimmungen haben daher keinen wasserrechtlichen Charakter.

4.a) Die Antragsteller meinen, §2 Abs2 Z2 und 3 seien insoweit unsachlich, als nach Z2 die Ausnahme von der Anschlußpflicht nur dann bestehe, wenn die Niederschlagswässer auf eigenem Grund versickern oder verrieseln können, während bei Bauten nach Z3 das "Erfordernis des Versickern-Könnens auf eigenem Grund" nicht bestehe. Ein hinreichender Grund für diese Differenzierung sei nicht ersichtlich.

b) Zunächst ist darauf zu verweisen, daß die von den Antragstellern vorgenommene Auslegung keinesfalls zwingend ist:

Während die Z2 von unbebauten Grundstücken handelt, spricht die Z3 nur von "Bauten"; in dieser Bestimmung ist nicht geregelt, wo die Niederschlagswässer, die bei diesen Bauten anfallen, versickern oder verrieseln können. Anders als die Z2 nimmt nämlich die Z3 nicht ein Grundstück schlechthin von der Anschlußpflicht aus, sondern nur bestimmte Bauten auf einer Liegenschaft, bei denen nur Niederschlagswässer anfallen. Es wäre eine Auslegung durchaus naheliegend, daß auch in diesem Fall das Versickern und Verrieseln auf eigenem Grund möglich sein muß, zumal die Ableitung der Niederschlagswässer auf fremden Grund der Zustimmung des anderen Grundstückseigentümers und überdies wohl einer wasserrechtlichen Bewilligung bedarf.

Aber selbst wenn die Auslegung der Antragsteller zuträfe, wäre die Differenzierung nicht unsachlich. Nach Z2 sind Grundflächen von der Anschlußpflicht ausgenommen, bei denen typischerweise Vorkehrungen für eine Ableitung der Abwässer nicht erforderlich sind. Für Bauten besteht hingegen grundsätzlich Anschlußpflicht; nur dann, wenn aus den besonderen, unter Z3 des §2 genannten Umständen für (einzelne) Bauten der Anschluß nicht erforderlich ist, besteht die Anschlußpflicht nicht. Insoweit sind die Z2 und 3 nicht vergleichbar.

Soweit die Antragsteller in diesem Zusammenhang darauf verweisen, daß es von verschiedenen natürlichen Gegebenheiten abhänge (etwa ob das betreffende Grundstück in Hanglage ist oder nicht), ob der Ausnahmetatbestand der Z2 verwirklicht ist oder nicht, so betrifft dies keine aus der unterschiedlichen Regelung der Z2 und Z3 des §2 Abs2 Kanalanschlußgesetz folgende unterschiedliche Behandlung, sondern eben eine Folge natürlicher Gegebenheiten, die die Anwendung der Z2 ermöglicht oder nicht. Keinesfalls ist der Gesetzgeber von vornherein verpflichtet, eine Anschlußpflicht von unbebauten Grundstücken vorzusehen, unabhängig davon, ob das Versickern oder Verrieseln durch natürliche Gegebenheiten erschwert wird oder nicht.

Sollte im übrigen die von den Antragstellern vorgenommene Auslegung zutreffen, daß auch bloß Bauten zur Ableitung von Niederschlagswässern von Grundstücken, bei denen das Versickern und Verrieseln auf eigenem Grund nicht möglich ist, als Bauten im Sinne der Z3 zu qualifizieren sind, hätte es der Grundstückseigentümer ohnedies in der Hand, zwischen dem Anschluß an die öffentliche Kanalanlage und der Errichtung einer baulichen Anlage zur Ableitung der Niederschlagswässer zum Versickern und Verrieseln auf fremden Grund (sofern dies rechtlich zulässig ist) zu wählen. Die kritisierte (unsachliche) Differenzierung wäre dann im Ergebnis nicht (mehr) vorhanden.

5. Nicht gefolgt werden kann der Argumentation der Antragsteller, die §2 Abs2 Z2 und 3 und §4 Abs1 Z1 Burgenländisches Kanalanschlußgesetz seien deswegen gleichheitswidrig, weil eine Ausnahme bzw. eine Befreiung von der Anschlußpflicht wegen der Möglichkeit des "Versickerns oder Verrieselns" der Niederschlagswässer von örtlichen Gegebenheiten abhänge, etwa ob das Gebäude im geschlossenen Siedlungsgebiet, in Ortskernen oder in einer Rand- oder Streulage situiert sei. In Wahrheit trifft das Gesetz gerade eine (sachlich) differenzierende Regelung, indem es die Anschlußpflicht an die öffentliche Kanalanlage nicht schematisch für sämtliche Grundstücke vorsieht, sondern von den örtlichen Gegebenheiten abhängig macht. Es ist dem Verfassungsgerichtshof nicht erkennbar, warum es unsachlich sein soll, auf derartige unterschiedliche Gegebenheiten abzustellen.

6.a) §3 Abs2 Z4 Burgenländisches Kanalanschlußgesetz ist nach Auffassung der Antragsteller deswegen verfassungswidrig, weil die Frist für die Herstellung des Anschlusses unterschiedlich danach festzusetzen sei, ob im Zeitpunkt der Bescheiderlassung die anzuschließenden Bauten oder anderen Anlagen bereits fertiggestellt sind oder nicht.

b) Der Verfassungsgerichtshof vermag die behauptete Gleichheitswidrigkeit nicht zu erkennen: §3 Abs2 Z4 legt Fristen

für den Anschluß fest, und zwar ab dem Zeitpunkt, ab dem der Anschluß möglich ist (vgl. §3 Abs1 "Die Behörde hat frühestens nach dem Eintritt der Rechtskraft der wasserrechtlichen Bewilligung für den zur Entsorgung der betreffenden Anschlußgrundfläche geeigneten Straßenkanal einer öffentlichen Kanalisationsanlage den Eigentümer der Anschlußgrundfläche oder die diesem gemäß §2 Abs1 gleichzuhaltende Person mit schriftlichem Bescheid zum Anschluß zu verpflichten."). Zu diesem Zeitpunkt bestehen zwei Möglichkeiten: Die anzuschließenden Bauten bestehen bereits oder sie bestehen nicht. Für ersteren Fall sieht die Z4 vor, daß die Frist zur Herstellung des Anschlusses nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als sechs Monate ab Schaffung der Anschlußmöglichkeit durch den Kanalisationsunternehmer betragen darf. Für noch nicht fertiggestellte Bauten auf der Anschlußgrundfläche ist hingegen ein Anschluß spätestens vor ihrer erstmaligen Benützung durchzuführen. Wenn der Gesetzgeber hiebei nicht auf den seltenen Fall Rücksicht nimmt, daß ein zum Zeitpunkt der Schaffung der Anschlußmöglichkeit bereits bestehendes Gebäude noch niemals benützt wurde, kann ihm Unsachlichkeit nicht vorgeworfen werden.

7. Das verfassungsrechtliche Vorbringen gegen §13 Kanalanschlußgesetz geht dahin, die Abs2 bis 4 des §13 seien deswegen unbestimmt im Sinne des Art18 B-VG, weil in ihnen nicht detailliert die verfahrensrechtliche Vorgangsweise bei der rückwirkenden Ausnahme oder Befreiung von der Anschlußpflicht geregelt ist. Dem ist zu erwidern, daß nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes das Verwaltungsverfahrensrecht genügend Möglichkeiten bietet, den inhaltlichen Geboten des Gesetzgebers in §13 Abs2 bis 4 Rechnung zu tragen.

Weiters machen die Antragsteller - im Ergebnis gleichheitsrechtliche - Bedenken deswegen geltend, weil die rückwirkende Herausnahme aus der Kanalanschlußverpflichtung auch abgabenrechtliche Auswirkungen hätte und hiedurch gravierende Folgen für die Gebührenhaushalte der Gemeinden eintreten könnten. Mit dem Hinweis auf diese Konsequenz wird nicht dargetan, daß die Regelung unsachlich wäre, zumal gegen die Sachlichkeit des von §13 Abs2 bis 4 leg.cit. umfaßten Personenkreises, dem diese Begünstigung zukommt, nichts einzuwenden ist.

III. Die von den Antragstellern geltend gemachten Bedenken treffen daher nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes nicht zu. Dem Antrag ist daher keine Folge zu geben.

Dies konnte gemäß §19 Abs4 erster Satz VerfGG ohne Durchführung einer öffentlichen Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Schlagworte

VfGH / Legitimation, Kompetenz Bund - Länder Wasserrecht, Kompetenz Bund - Länder Kanalisation, Kanalisation, Anschlußpflicht (Kanal), Fristen Anschluß- (Kanal), Anschlußfrist (Kanal), Determinierungsgebot

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:G176.1990

Dokumentnummer

JFT_10088996_90G00176_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at